

Nachfolgend die Beantwortung der Frage Vermögen für unserer FB und für FB 55:

**Wie findet in Ihren Behörden eine Vermögensüberprüfung von ausländischen Antragstellern statt?**

Sozialgesetzbuch (SGB) XII:

Vermögen wird in allen Fällen bei der Antragstellung und damit vor der Erstbewilligung geprüft. Weitere Vermögensprüfungen finden in der Regel halbjährlich statt, wenn über die Weiterbewilligung der vorläufigen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entschieden wird. Für die Hilfe zum Lebensunterhalt erfolgt die Überprüfung jährlich.

Sozialgesetzbuch (SGB) II – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende  
Grundsätzlich erfolgen keine anspruchsbegründenden Unterscheidungen nach dem Herkunftsland. Soweit erforderlich, wird abweichend der derzeit geltenden Weisungslage des BMAS zu § 74 SGB II gefolgt. Soweit erforderlich, wird der derzeit geltenden Weisungslage des BMAS zu § 74 SGB II – Ansprüche von Ausländerinnen und Ausländern mit Fiktionsbescheinigung - gefolgt. Unabhängig vom Herkunftsland erfolgt bei jedem Antragsteller und den weiteren Personen einer Bedarfsgemeinschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Vermögensprüfung (§ 12 SGB II). Für die Bewertung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Antrag auf Bewilligung oder erneute Bewilligung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende gestellt wird, bei späterem Erwerb von Vermögen gilt der Zeitpunkt des Erwerbs. Zu letzterem unterliegt die Bedarfsgemeinschaft einer Anzeigepflicht. Verbleiben Bedarfsgemeinschaften länger im Leistungsbezug, wiederholt sich die Vermögensauskunft im Regelfall jährlich. 2.

Zum verwertbaren Vermögen gehören auch Fahrzeuge.

Sozialgesetzbuch (SGB) XII:

Nach § 90 Abs. 2 Nr. 10 und mittelbar über Nr. 9 SGB XII darf die Sozialhilfe von angemessenen Kraftfahrzeugen nicht abhängig gemacht werden, d. h. sofern Barvermögen nicht vorhanden ist, kann bei Einzelpersonen bei einem Kraftfahrzeug mit einem Wert von bis zu 17.500 €, bei Ehepaaren von bis zu 35.000 € eine Verwertung nicht gefordert werden. Maßgeblich ist hier der Händlereinkaufspreis.

Bei Immobilien und anderen Vermögensgegenständen, die sich in Kriegs- und Krisenregionen befinden, ist davon auszugehen, dass diese aktuell nicht verwertbar sind. Sie stellen daher gegenwärtig keine verwertbaren Vermögensgegenstände i. S. d. § 90 Abs. 1 SGB XII dar.

Sozialgesetzbuch (SGB) II – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende

Bei Fahrzeugen ist grundsätzlich ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Für die Angemessenheit gilt eine wertmäßige Obergrenze. Die Angemessenheit ist zudem abhängig von den Umständen des Einzelfalls (Größe der Bedarfsgemeinschaft, Anzahl der Kfz im Haushalt, Zeitpunkt des Erwerbs). Ist ein Verkaufserlös abzüglich ggf. noch bestehender Kreditverbindlichkeiten von maximal 15.000,00 EUR erreichbar, ist von Angemessenheit auszugehen.

Immobilien: Eine von Leistungsempfängern allein oder zusammen mit Angehörigen selbstbewohnte Immobilie im Hauptwohnsitz ist nicht als Vermögen zu berücksichtigen, wenn sie von angemessener Größe ist. Zur Beurteilung der Angemessenheit gelten Wohnflächengrenzen. Für in Kriegs- oder Krisenregionen gelegenes Vermögen, wie insbesondere Immobilien, ist nach Rechtsauffassung des BMAS aktuell zu berücksichtigen, dass derartige Vermögen in absehbarer Zeit faktisch nicht verwertbar sind und daher gegenwärtig keine verwertbaren Vermögensgegenstände im Sinne des § 12 Absatz 1 SGB II darstellen können.